



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

Statuten des Vereins Alumni EHSM-HEFSM Magglingen/Macolin

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Alumni EHSM-HEFSM“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welcher die ehemaligen und aktiven Studierenden und Dozierenden der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in Magglingen und kann Mitglied von Alumni der Berner Fachhochschule (BFH) sowie von Alumni der Fachhochschule Schweiz (FH) sein.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der EHSM, der Berner Fachhochschule (BFH), den Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit in beruflichen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereichen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

- a) Er fördert die berufliche Weiterbildung und organisiert Fortbildungsangebote.
- b) Wahrt und vertritt die fachlichen, berufs- und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- c) Er bietet eine Plattform für die berufsrelevanten Informationen sportlicher, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Natur.
- d) Er fördert die Identifikation der Ehemaligen mit der EHSM.
- e) Er schafft mittels geeigneten Instrumenten verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und deren Informations- und Erfahrungsaustausch.
- f) Er organisiert regelmässig Veranstaltungen, welche dem Erfahrungs- und Informationsaustausch und dem Networking der Mitglieder dienen.
- g) Er informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über Aktivitäten an der EHSM/BASPO
- h) Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Studierenden in der Praxis zur EHSM.



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

Art. 3 – Mitgliederkategorien

Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

Art. 4 - Mitgliedschaften

- a) Die Einzelmitgliedschaft im Verein kann durch die folgenden natürlichen Personen erworben werden:
 - 1. Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsgänge der EHSM, ESSM, ETS..
 - 2. Dozierende der EHSM
 - 3. Der Vortsand der Alumni EHSM entscheidet über die Aufnahme von nahestehende Personen, die mindestens eine gleichwertige Ausbildung in den Bereichen Sport oder Sportwissenschaft vorweisen.
- b) Die **Ehrenmitgliedschaft** kann an Personen verliehen werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen oder ihn unterstützen.
- c) Die Freimitgliedschaft erfolgt nach dem Pensionsalter oder bei Härtefällen. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet über den Härtefällen.
- d) Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch und ist im ersten Jahr gebührenfrei. Immatrikulierte Masterstudierende der EHSM sind nach dem Bachelorstudium als aktive Mitglieder für die Dauer ihres Studiums vom Mitgliederbeitrag befreit. Um vom Mitgliederbeitrag befreit zu werden, müssen Masterstudierende der EHSM dem Alumni EHSM-Sekretariat jährlich eine Immatrikulationsbestätigung vorzulegen.

Art. 5 – Rechte und Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.
- d) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbetrag fest.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliederdaten aktuell zu halten. Änderungen der Mitgliederdaten sind dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

Art. 6 – Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat erfolgen.

Art. 7 – Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, oder die Vereinsinteressen verletzen, können jederzeit durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich begründet werden. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

B. ORGANISATION

Art. – 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 – Mitgliederversammlung

a) *Zusammensetzung:*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

b) *Befugnisse:*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
2. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festlegung des Mitgliederbeitrags
3. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
6. Revision der Statuten; Auflösung des Vereins
7. Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

c) Einberufung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Diese kann physisch oder digital stattfinden.
2. Die Einladung (inkl. Traktandenliste) zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich (physisch oder digital) mitgeteilt.
3. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Sekretariat schriftlich (physisch oder digital) einzureichen.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Zudem muss sie einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich (physisch oder digital) unter Angabe der Verhandlungsinhalte verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

d) Beschlussfassung:

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
2. Statutenänderungen und die Vereinsauflösung sind nur gültig, wenn mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.
3. Über ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder auf das Geschäft eintreten wollen.

Art. 10 – Vorstand

a.) Zusammensetzung:

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird jeweils zur Hälfte alternierend alle 2 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand kann sich nicht als Gesamtvorstand zurückziehen.



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

b.) *Befugnisse:*

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er leitet die Geschäfte im Sinne dieser Statuten.
2. Er erstellt das Jahresprogramm.
3. Er vertritt den Verein und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit.
4. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien und erstellt das Budget.
5. Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets.
6. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge.
7. Er stellt der Mitgliederversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
9. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
10. Er kann Reglemente mit Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten erlassen.
11. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Der Vorstand kann in Ausnahmefälle (nicht budgetierten Ausgaben) bis einen Betrag von CHF 1'000.00 beschliessen. Diese sind in der Jahresrechnung explizit auszuweisen.

c.) *Einberufung:*

Die Einberufung des Vorstands erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, zehn Tage im Voraus, durch den Präsidenten oder auf Veranlassung durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder.

d.) *Beschlussfassung:*

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich (physisch oder digital) ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihr bzw. ihm der Stichentscheid zu.
3. Beschlüsse auf dem schriftlichen (inkl. elektronischen) Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

Art. 11 – Kontrollstelle

Mindestens 2 Personen bilden die Kontrollstelle. Diese prüft die ordnungsgemässe Buchführung, die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der rechtlichen und statutarischen Bestimmungen des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Einhaltung der rechtlichen und statutarischen Bestimmungen und beantragt der Mitgliederversammlung die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich.

C. GESCHÄFTSJAHR, FINANZEN

Art. 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 – Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

1. Ordentliche Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Zuwendungen aller Art
4. Erträge aus Anlässen
5. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein zeichnet kollektiv zu zweit.

D. STATUTENÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 15 – Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



ALUMNI EHSM-HEFSM
Magglingen/Macolin

Art. 16 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmt. Das Vereinsvermögen ist im Fall einer Vereinsauflösung einer Verwendung zuzuführen, die dem Zweck des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Rückzahlungen an Mitglieder und Gönner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27.07.2022 und treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der Alumni EHSM-HEFSM vom 15.05.2023 in Kraft.

Art 18 – ZGB

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60-79.

Magglingen, den 15.05.2023

Co-Präsidentin, Carole Howald

Co-Präsident, Gregory Auguet